

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle Reichenbrand, Fehowgasse 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2spaltige Fettschrift oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. Schluss der Anzeigen-Aufnahme Freitag nachmittags 2 Uhr. — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Vereinsinhalte können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

Nr 48

Sonnabend, den 1. Dezember

1917

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 29. November 1917.

Die Gemeindevorstände.

Voranmeldung von Hauschlachtungen.

Auf Grund von § 17 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 949) wird folgendes angeordnet:
§ 1. Wer seinen Fleischbedarf und denjenigen seiner Haushaltsangehörigen (einschließlich des Hofes und des Naturaberechtigter, die kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben) für die Zeit vom

1. Dezember 1917 bis 31. Januar 1918,
1. Februar bis 30. April 1918,
1. Mai bis 31. Juli 1918,
1. August bis 31. Oktober 1918

durch Hauschlachtung von Schweinen ganz oder teilweise decken will, hat diese Absicht seinem Kommunalverband anzumelden. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn und insoweit die Schlachtung bereits erfolgt ist oder auf Grund erteilter Genehmigung bis zum 1. Dezember 1917 erfolgt.

§ 2. Die Anmeldung hat nach näherer Anweisung des Vorstandes des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Schlachtort gelegen ist, in der Zeit vom 30. November bis einschließlich 7. Dezember dieses Jahres zu geschehen. Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. der Schlachtort,
2. Name und Wohnung des Anmeldenden,
3. ob der Anmeldende eigene Landwirtschaft haupt- oder nebenberuflich betreibt,
4. der Beruf des Anmeldenden,
5. die Anzahl der zu versorgenden Personen,
6. ob die Selbstversorgung sich auf den ganzen Fleischbedarf oder nur auf einen Teil erstrecken soll,
7. für welche der in § 1 aufgeführten Zeiträume die Selbstversorgung erfolgen soll,
8. wieviel Schweine in den einzelnen Zeiträumen des § 1 geschlachtet werden sollen,
9. wieviel der zu schlachtenden Schweine sich bereits im Besitz des Anmeldenden befinden und wieviel erst noch beschafft werden sollen,
10. welches Alter und welches ungefähre Lebendgewicht die zu schlachtenden, bereits im Besitz des Anmeldenden befindlichen Schweine zur Zeit der Anmeldung haben.

Die Voranmeldung entscheidet nicht von der Verpflichtung, vor der Schlachtung der einzelnen Schweine die Genehmigung nachzusuchen; sie gibt keinerlei Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Der Kommunalverband hat das Recht, die Genehmigung zur Hauschlachtung zu verweigern, wenn die Voranmeldung nicht rechtzeitig, ordnungs- und wahrheitsgemäß erfolgt ist.

§ 4. Der Kommunalverband hat zu prüfen, ob die Zahl der für Hauschlachtungszwecke beanspruchten Schweine mit der Zahl der zu versorgenden Personen im Einklang steht. Er hat weiter in allen den Fällen, in denen der Anmeldende nicht hauptberuflich die Landwirtschaft betreibt, zu erörtern, ob die zur Mästung der für die Hauschlachtung bestimmten Schweine erforderlichen Futtermittel vorhanden sind oder auf erlaubtem Wege beschafft werden können. In den anderen Fällen wird die Voranmeldung gleicher Erörterungen empfohlen. Besonders sorgfältige Untersuchung ist dort geboten, wo die Gefahr unzulässiger Verfütterung von Brotgetreide und Kartoffeln nahe liegt, z. B. in Bäckereien, Mühlen.

§ 5. Ergibt sich, daß die Fütterung auf erlaubte Weise nicht gesichert erscheint, oder daß aus sonstigen Gründen Hauschlachtungen in dem angemeldeten Umfang nicht werden genehmigt werden können, sind unter entsprechender Befehdung des Anmeldenden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Schweinebestandes zu treffen bezw. ist die Ausstellung von Ankaufbescheinigungen abzulehnen.

§ 6. Unerwartet der nach § 4 vorzunehmenden Kräftigung haben die Kommunalverbände bis zum 15. Dezember 1917

das Ergebnis der Voranmeldungen auf vorgeschriebenem Vordruck der Landesfleischstelle anzuzeigen.
Dresden, den 24. November 1917. 3086 II B III Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 29. November 1917.

Getreide-Ausbruch im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Zur Vermeidung von Störungen in der Mehlerzeugung werden die Getreidebauer hiermit angewiesen, sofort und längstens bis zum 10. Dezember 1917 den gemessenen Weizen sämtlich und mindestens die Hälfte des vorhandenen Roggens auszudreschen und den bestellten Getreideinkäufern zum Kaufe anzubieten.

Zu widerhandlungen werden nach § 57 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507 ff.) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Chemnitz, am 26. November 1917. 2775 K. F. IV. Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Hinterkorn im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Sämtliches Hinterkorn, d. h. die beim Dreschen und Reinigen des Brotgetreides (Weizen, Roggen, Spelz) abfallenden Mengen an geschlagenen und verkümmerten Körnern, Unkraut und ähnliches darf von den Getreidebauern weder zurückgehalten, noch veräußert, gewaschen oder verfälscht werden. Von jedem Vorkorn ist durch Vermittlung der Wohnortsbehörden eine Probe unter Angabe der Menge der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz einzusenden, die dann das Weiterverarbeiten wird. Diese Anordnung bezieht sich auch auf bereits vorhandenes Hinterkorn.

Vorstehende Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Die Bekanntmachung über Hinterkorn im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 4. Dezember 1916 — Chemnitzer Tageblatt Nr. 337 vom 5. Dezember 1916 — wird aufgehoben.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 507 ff. — mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Chemnitz, am 17. November 1917. 2724 K. F. IV.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Auszahlung der Erhöhung der Kriegsfamilien-Unterstützung in Reichenbrand betr.

Nächsten Dienstag, den 4. Dezember 1917 vormittags von 8—12 Uhr findet die Auszahlung der Erhöhung der Kriegsfamilien-Unterstützung auf November und Dezember statt.
Reichenbrand, am 30. November 1917. Der Gemeindevorstand.

4. Termin Gemeinde-Einkommensteuer.

Am 15. d. Mts. ist der 4. Termin Gemeinde-Einkommensteuer 1917 fällig gewesen. Die Bezahlung hat bis 30. d. Mts. an die hiesige Ortssteuer-Einnahme zu geschehen.
Siegmars, am 17. November 1917. Der Gemeindevorstand.

Weihnachtsliebesgaben.

Das vierte Kriegs-Weihnachtsfest naht wieder heran. Unsere Truppen werden dasselbe nochmals fern der Heimat erleben müssen.

Wir wollen deshalb auch in diesem Jahre unseren Feldgrauen durch Zusendung von Liebesgaben eine Weihnachtsfreude bereiten.

Die geehrte Einwohnerschaft bitten wir daher, unser Vorhaben durch Zuweisung von Geldspenden freundlichst unterstützen zu wollen.

Für Erfüllung unserer Bitte im voraus herzlichsten Dank.
Siegmars, am 20. November 1917. Der Kriegshilfsausschuß.
Klinger, Vorsitzender.

Kriegssteuer.

Die Frist zur Bezahlung der 2. Rate Kriegssteuer ist abgelaufen. Rückständige wollen den Betrag unverzüglich an die hiesige Steuerkasse abführen.
Rabenstein, am 29. November 1917. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Am 1. Dezember 1917 wird der 3. Termin der diesjährigen Gemeindefinanzen und des Schulgeldes fällig.
Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Anlagen und das Schulgeld zur Vermeidung des Zwangsverfallsverfahrens bis zum 15. Dezember 1917 an die hiesige Gemeindekasse abzuführen sind.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 29. November 1917.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde erfolgt in der Zeit vom 5. bis 31. Dezember d. J.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 29. November 1917.

Fundamt Rabenstein.

Gefunden: Verschiedene Schlüssel, 1 Kindermantel, 1 Brosche, 1 Beutel.
Verloren: 1 Geldtasche.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 29. November 1917.

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am 1. Adventsonntag, den 2. Dezember, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Pfarrer Rein.
Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst: Pfarrer Rein.
Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.
Amtswort: Hilfspfarrer Schwarz.

Parochie Rabenstein.

Am 1. Advent, 2. Dezember, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfspfarrer Leibold.
Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst: Pfarrer Kirbach.
Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Junglingsvereins.
Mittwoch, 5. Dezember, Abends 7/9 Uhr Bibelstunde: Hilfspfarrer Leibold.
Freitag, 7. Dezember, Abends 8 Uhr Kriegsbefund mit Beichte und heil. Abendmahl: Pfarrer Kirbach.
Wochenamt: Hilfspfarrer Leibold.

Rabenstein. Die Hausammlung „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkindererziehung“ ergab die Summe von 231 Mark 54 Pf., darunter 13 Mark 50 Pf. Gelds für Karten und Nadeln.

Rabenstein. Dem hiesigen „Turnverein Rabenstein f. B.“ wurde von einem nicht öffentlich genannt sein wollenden Gönner die Summe von 5000 Mark gestiftet, deren Zinsen alljährlich den besten Turnern in Gestalt von den Namen der Stiftung tragenden Ehrenpreisen verabsolgt werden sollen. Diese so überaus hochherzige Schenkung dürfte dem Verein und der heranwachsenden Jugend unermeßlichen Segen

bringen; wird es doch sicher für jeden Turner ein Ansporn sein, durch tüchtige Leistung in den Besitz eines solchen Ehrenpreises zu gelangen.

Das Leuchtmoos am Totenstein

ist eine Natursehenswürdigkeit im Sächsischen Mittelgebirge, ja in ganz Sachsen, die von Wissenschaftlern und Naturfreunden gern aufgesucht wird. In den letzten Jahren war die Leuchterscheinung, namentlich in der durch ein Eisengitter vor der Zerföhrungs- und Sammelwut abgeschlossenen Höhle, sehr zurückgegangen, daß man befürchtete, das Moos würde an dieser Stelle aussterben. Es wurde angenommen, daß der heranwachsende Hochwald dem Moos das nötige Licht zur Entwicklung verwehrt. Die Naturschutzabteilung des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz wurde daher gebeten, für die Erhaltung des Leuchtmooses am Totenstein mit besorgt zu sein. Der Verein ist dieser Bitte nachgekommen und hat einen Sachverständigen, Herrn Professor Dr. Schorler, um Abgabe eines Gutachtens ersucht. Dieser berichtet nun folgendes:

„Das Leuchtmoos verträgt eine ziemlich hochgradige Entziehung des Lichtes. Sein Vorkommen ist ja gerade dem geringen Lichtgenuß angepaßt. Und das Leuchten kommt dadurch zustande, daß die schwachen Lichtmengen durch die Zellen wie in einem Brennglas gesammelt und konzentriert auf jenen Raum geworfen werden, der das Licht zum Leben

und zur Assimilation braucht. Der Lichtzug schadet also weniger als die Trockenheit. Wenn daher der heranwachsende Wald den Standort austrocknet, indem durch die Bäume der Regen abgeleitet wird oder Laub und Nadeln ihn bedecken, so kann das kleine Moospflänzchen vernichtet werden. Das muß sich ja an Ort und Stelle leicht feststellen lassen und kann durch das Fällen einiger Bäume leicht vermieden werden. Hoffentlich ist es aber nicht die Sammelwut, die den Standort gefährdet.

Uebrigens sei bemerkt, daß auch an andern Orten, wie z. B. in der Sächsischen Schweiz, das Leuchtmoos an seinem Standorte nicht in jedem Jahre das Leuchten an seinem Vorkommen zeigt. Ja, manchmal vergehen Jahre, ohne daß man etwas davon sieht. Und dann tritt die Lichterscheinung wieder an denselben Standorten prächtig auf, wenn die Bitterungs- und namentlich die Feuchtigkeitsverhältnisse dafür günstig sind. Das kann auch am Totenstein der Fall sein, ohne daß man zu fürchten braucht, daß das Leuchtmoos vernichtet sei.“ (Nr. 2 der Sächs. Heimatschutz-Nachrichten des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz. Dresden, Schlegelgasse 24.)

Dieses Gutachten wird von allen Natur- und Heimatfreunden freudig begrüßt werden. Unsere Befürchtungen sind nun widerlegt. Die königliche Forstverwaltung wird sicher die im Gutachten angeordnete Gefahr abwenden und durch geeignete Maßnahmen es ermöglichen, daß Licht und Luftfeuchtigkeit bzw. Regen wieder ungehindert zu dem Moos gelangen können.